

## **Satzung der Gemeinde Rieseby über die außerschulische Benutzung und Gebührenerhebung für die Sporthalle**

Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rieseby vom 25.03.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Grundsatz**

1. Die Sporthalle dient grundsätzlich der Ausübung von Sport der durch die von der Gemeinde Rieseby unterhaltene allgemeinbildende Schule, gemeindeansässige Kindergärten und durch den örtlichen Sportverein.
2. Die Benutzung für sonstige Veranstaltungen kann örtlichen Vereinen und Verbänden und Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
3. In der Sporthalle nicht zugelassen sind:
  - Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
  - Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäude und Einrichtung der Sporthalle hervorzurufen,
  - Ausstellungen lebender Tiere,
  - Ausstellungen und Veranstaltungen, die mit erheblicher Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind,
  - gewerbliche gastronomische Nutzung, ausgenommen der Gastronomie des Vereinsheimes
  - Geburtstags- und Hochzeitsfeiern

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung der Sporthalle setzt eine Benutzungsgenehmigung voraus. Die Genehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erteilt der/die Bürgermeister/in. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen. Davon unberührt bleiben eventuell erforderliche Genehmigungen nach weiteren rechtlichen Regelungen. Diese sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
2. Veranstaltungen sind bei dem/der Bürgermeister/in anzumelden und die Termine mit ihm/ihr abzustimmen. Vorrang haben frühzeitig abgestimmte und im Veranstaltungskalender der Gemeinde festgelegte Veranstaltungen und langfristig angemeldete Veranstaltungen. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden in der Regel in der Terminplanung besondere Berücksichtigung. Änderungen, insbesondere längere Unterbrechungen, sind dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
3. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

4. In begründeten Fällen kann die erteilte Benutzungsgenehmigung widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

### **§ 3 Benutzungsregeln**

1. Der Benutzer hat dem/der Bürgermeister/in eine für die Benutzung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Im Verhinderungsfall ist vorab ein volljähriger verantwortlicher Vertreter zu benennen. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers stattfinden.
2. Die überlassenen Bereiche und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Gebäude und Inventar der Sporthalle sind pfleglich und schonend zu behandeln. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für deren vorgesehenen Verwendungszweck sachgemäß verwendet werden.
3. Vor der Benutzung der Sporthalle ist der Benutzer verpflichtet, sich vom Zustand der Sporthalle, der Beschaffenheit des Grundstückes sowie der Zugangswege zu vergewissern. Räumlichkeiten und Einrichtung werden dem Benutzer vor der Überlassung der Sachen durch den Hausmeister oder eines Vertreters der Gemeinde übergeben und gemeinsam auf Schäden gesichtet. Nach Beendigung der Veranstaltung werden Räumlichkeiten und Einrichtung ebenfalls nach Sichtung auf Schäden durch den Hausmeister oder eines Vertreters der Gemeinde zurückgenommen.
4. Besondere Vorkommnisse und aufgetretene Schäden an Inventar und Gebäude sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich zu melden.
5. Der Benutzer bekundet durch Eintragung und Unterschrift im ausliegenden Benutzerbuch:
  - Name des Benutzers,
  - Art der Benutzung,
  - Tag, Beginn und Ende der Benutzung,
  - bei der Übergabe vorgefundene und
  - bei der Benutzung aufgetretene Mängel Schäden und Verunreinigungen,
  - besondere Vorkommnisse
  - Kenntnisnahme und Einhaltung der geltenden Satzung und Benutzungsordnung.
6. Mit Rücksicht auf die Anlieger ist die Lautstärke Nutzung ab 22.00 Uhr auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.
7. Rauchen ist innerhalb der Sporthalle verboten.
8. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden
9. Der entsprechende Hallenbereich darf ausschließlich mit dem vorhandenen Bodenschutzbelag genutzt werden.
10. Nach Schluss der Veranstaltung hat der Nutzer sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel/Transponder sind zurückzugeben. Spätestens bis 12.00 Uhr des dem der Nutzung folgenden Tages sind die Räumlichkeiten und das Inventar im ordentlichen Zustand zu übergeben.
11. Im Übrigen gilt die von der Gemeinde erlassene Benutzungsordnung

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Sporthalle durch Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich wie folgt berechnen:

##### Hallennutzung pro Nutzungstag

1/3 Halle	300,- €
2/3 Halle	450,- €
gesamte Halle	600,- €

##### Inventarnutzung pro Nutzungstag

je Stuhl	1,- €
je Tisch	5,- €

2. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Reinigung, Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.
3. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld gemäß § 4 entsteht
  - a. mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
  - b. bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
2. Gebührenschuldner ist
  - a. der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
  - b. bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

#### **§ 6 Umfang der Benutzung**

1. Der zulässige Umfang der Benutzung ergibt sich aus der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Tische, Stühle und der erforderliche Bodenbelag werden durch den Hausmeister oder seines Vertreters bereitgestellt und übergeben bzw. übernommen. Für den Auf- und Abbau ist der Mieter verantwortlich.
3. Änderungen an dem bestehenden Zustand der Sporthalle dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

## **§ 7 Hausrecht**

1. Das Hausrecht der Sporthalle üben der/die Bürgermeister/in oder ihre Beauftragten aus.
2. Dem/der Bürgermeister/in oder ihren Beauftragen ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Nutzer durch den/die Bürgermeister/in ein Hausverbot ausgesprochen werden.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, des/der Bürgermeister/in und ihrer Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich seiner Besucher) aus der Benutzung der Sporthalle, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der verantwortliche Nutzer der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

## **§ 9 Haftung des Benutzers**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.
3. Der Schaden wird von der Gemeinde beseitigt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Jeder Schadenfall ist dem/der Bürgermeister/in oder bei Übergabe dem Hausmeister oder seinem Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser

Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rieseby, 26.03.2024

Rothe-Pöhls

Bürgermeisterin